

TREUCHTLINGER SCHLOSSWEIHNACHT

5. - 7. und 12. - 14. Dezember 2025
Freitags & samstags: 15 – 21 Uhr
Sonntags: 14 – 20 Uhr



Stadt Treuchtlingen
Kur- und Touristinformation
Samuel Klieber

Telefon: 09142 / 9600-63
E-Mail: samuel.klieber@treuchtlingen.de

Teilnahmeerklärung

Die Anmeldung ist nur schriftlich mit diesem Formular bis spätestens **30.09.2025** möglich.

Verein/Organisation (im Folgenden auch Teilnehmer genannt): _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ & Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

erklärt, dass er/sie an der **Treuchtlinger Schlossweihnacht** mit dem Angebot:

_____ verbindlich teilnimmt.

- Ich nehme an beiden Wochenenden teil.
- Ich nehme nur am ersten Wochenende 05. bis 07. Dezember 2025 teil.
- Ich nehme nur am zweiten Wochenende 12. bis 14. Dezember 2025 teil.
- Ich benötige eine Hütte der Stadt Treuchtlingen (**Leihgebühr**, inkl. Auf- und Abbau: **80 €**)
 - große Hütte (3 m x 2 m, Verteilung erfolgt durch Touristinfo)
 - mittlere Hütte (2,50 m x 2 m Verteilung erfolgt durch Touristinfo)
 - kleine Hütte (2 m x 1,70 m Verteilung erfolgt durch Touristinfo)

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Treuchtlingen nur über eine begrenzte Anzahl von Leihhütten verfügt. Die Vergabe der Hütten erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Teilnahmeerklärung. Platzwünsche können mit aufgenommen werden, ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes kann nicht geltend gemacht werden.

Ich bringe eine/n Stand/Hütte mit folgenden Maßen _____m (B) x _____m (T) selbst mit

Ich benötige einen Stromanschluss mit folgender Leistung: _____

Steckertyp (Eurostecker / CEE-Stecker einphasig/dreiphasig): _____

Wir vereinbaren:

1. Die Stadt Treuchtlingen stellt Ihnen für die Dauer der Treuchtlinger Schlossweihnacht einen Standplatz im Marktbereich zur Verfügung. Der Stand ist auf dem zugewiesenen Platz aufzubauen. Die Aufbauten bzw. Stände müssen bei Festbeginn, am Freitag, 5. Dezember 2025 bis **14:00 Uhr** fertiggestellt sein.
2. Für den Aufbau steht das Marktgelände ab Dienstag, den 02.12.2025 zur Verfügung.
3. Für die Zulassung wird folgende **Standgebührenregelung** festgesetzt (inkl. Strom):

- Sie bieten Essen und Getränke zum sofortigen Verzehr (z.B. Bratwurstsemeln, Glühwein etc.) an: **Standgebühr 580 €**
- Sie bieten Essensprodukte an (z.B. Süßwaren, gebrannte Mandeln, Gebäck, etc.):
Standgebühr 350 €
- Sie bieten weihnachtliche Artikel und/oder andere Artikel an:
Standgebühr 100 € (beide Wochenenden) / **60 €** (nur ein Wochenende)
- Sie bieten weihnachtliche Artikel und/oder andere Artikel im Innenraum an (Stände inkl. Tische sowie Auf- und Abbau durch den Bauhof) - begrenzte Plätze!
Standgebühr 130 € (beide Wochenenden) / **90 €** (nur ein Wochenende)
- Sie sind eine gemeinnützige Organisation (z.B. AWO), die die Einnahmen für einen guten Zweck einsetzen wird und bieten weder Essen noch Getränke an:
Standgebühr 70 € (beide Wochenenden) / **60 €** (nur ein Wochenende)
- Sie sind eine gemeinnützige Organisation (z.B. AWO), die die Einnahmen für einen guten Zweck einsetzen wird und bieten Essen oder Getränke an:
Standgebühr 130 € (beide Wochenenden) / **90 €** (nur ein Wochenende)
- Ich benötige _____ Stück **Tassen** zum Ausschank meiner Getränke. Die Tassen sind nach dem Markt sauber gespült zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der Tassen wird der Verkaufspreis der Tassen berechnet (Wir empfehlen bei Ausschank entsprechend den Verkaufspreis als Pfand zu nehmen = **3 €**).

Die **Standgebühr** sowie ggf. **zusätzlich** die **Leihgebühr** für eine Hütte (i.H. v. 80 €), also insgesamt ein Betrag von _____ € sind bis spätestens **17.11.2025** auf das Konto der Stadt Treuchtlingen mit dem Verwendungszweck „Standgebühr Schlossweihnacht, NAME“ zu überweisen:

Stadt Treuchtlingen

IBAN: DE36 7645 0000 0220 5319 09

Sparkasse Mittelfranken-Süd

BIC: BYLADEM1SRS

Wenn die Standgebühr bis zu dem genannten Zahlungsziel nicht bei uns eingegangen ist, müssen wir den Aufbau verweigern und werden über den bereitgestellten Platz anderweitig verfügen. **Eine gesonderte Mitteilung erhalten Sie in diesem Fall nicht.**

4. **Stornierungskosten:** Sollte der Teilnehmende an der Veranstaltung nicht erscheinen oder die Teilnahme absagen, fallen folgende Stornierungskosten an:
Innerhalb von 4 Wochen bis 16 Tage vor Veranstaltung: 50 % der Standgebühr
Innerhalb von 16 Tagen vor Veranstaltung: 100 % der Standgebühr

- 5.** Diese Vereinbarung wird erst gültig, wenn Sie von der Stadt Treuchtlingen eine schriftliche Bestätigung Ihrer Teilnahme erhalten.
- 6.** Stände, die mit Fett oder Ähnlichem arbeiten, müssen den Boden in geeigneter Form vor Verschmutzung schützen.
- 7.** Für den Verkauf von Lebensmitteln und Speisen ist Papier oder Porzellangeschirr zu verwenden. Plastikgeschirr und -becher sind verboten.
- 8.** Die Unterstützer der Schlossweihnacht (z.B. Mitglieder von Musikgruppen, welche die Schlossweihnacht musikalisch untermalen) bekommen als kleine Anerkennung einen Wertgutschein. **Alle Stände** der Treuchtlinger Schlossweihnacht verpflichten sich, diese Gutscheine anzunehmen. Jeder Gutschein wird von der Stadt mit 0,50 € Nachlass abgelöst.
- 9.** Das Ambiente der Schlossweihnacht soll traditionell, romantisch und natürlich sein. Aus diesem Grund dürfen für die Stände **nur natürliche Materialien** (Bretter, Stoffe in natürlichen Farben, Rupfen, Schilf, Rohrmatten und dergleichen) verwendet werden. Die Stände sind dem Festcharakter entsprechend mit **natürlicher Dekoration (Tannenzweige, Efeu, Buchs, u.ä.)** zu schmücken. Die entsprechende Dekoration muss vom Standbetreiber selbst mitgebracht und angebracht sowie nach der Veranstaltung auf eigene Kosten entfernt und fachgerecht entsorgt werden.
- 10.** Stände aus neuzeitlichen Materialien (z.B. aus Kunststoff) bedürfen der Rücksprache mit dem Veranstalter. Falls diese erlaubt werden, sind diese mit entsprechenden Naturmaterialien (siehe Punkt 9) zu verblenden, sodass sie den Charakter des Marktes nicht stören.
Pavillons, Sonnenschirme o.ä. dürfen nicht aufgestellt werden!
- 11.** Der Standbetreiber kümmert sich **eigenständig und auf eigene Kosten um die Einrichtung (z.B. Regale)** seiner Hütte als auch um die fachgerechte Stromverlegung bis zum Stromverteiler. Stromkabel, Kabeltrommel etc. (bitte komplett abrollen, sonst Brandgefahr!) sind selbst mitzubringen.
- 12.** **Jeder** Aussteller muss ab dem Beginn des Aufbaus bis zum Veranstaltungsende einen funktionsfähigen, geeigneten **Feuerlöscher (mindestens 6 Kg)** am Stand griffbereit haben. Hier ist je nach Angebot die Größe anzupassen. Die Brandklassen-Tabelle muss auf jedem Feuerlöscher vorhanden sein.
- 13.** Die Nutzung von elektrischen Wärmequellen (z.B. elektrische Öfen, Radiatoren) im Stand ist untersagt. Bei Nutzung von Gasflaschen ist es zwingend notwendig, eine Schlauchbruchsicherung anzubringen sowie einen Feuerlöscher griffbereit zu halten. Voll funktionsfähige elektrische Heizlüfter bis maximal 1.000 Watt sind erlaubt.
- 14.** Anfallender Müll (Restmüll, Glas, Papier, wieder verwertbarer Abfall etc.) ist selbst von den Standbetreibern fachgerecht zu entsorgen. Wenn Waren verkauft werden, bei denen Müll anfällt, müssen vom Standbetreiber auf eigene Kosten entsprechend **geeignete Abfallbehälter** aufgestellt werden.
- 15.** Bitte räumen Sie nach Beendigung der Schlossweihnacht den zugewiesenen Platz bis Montag, 15.12.2025 und säubern Sie ihn gründlich. Etwaige Schäden sind sofort zu beheben. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die Stadt berechtigt, die Räumung, Säuberung und Instandsetzung des Platzes auf Ihre Kosten durchführen zu lassen. Diese Regelung gilt auch für Vereine.
- 16.** Ein Schadensersatzanspruch gegen die Stadt Treuchtlingen kann nicht geltend gemacht werden, wenn infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen nicht vorhersehbaren Gründen die Veranstaltung ausfällt oder vorzeitig abgebrochen werden muss. Auch für Sachschäden, die Sie

infolge höherer Gewalt (Sturm, Regen usw.) erleiden, kann ein Schadenersatzanspruch gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

- 17.** Für alle Sach- und Personenschäden, die durch Sie, Ihr Personal (auch beteiligte Kinder) oder Ihren Stand unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften Sie in vollem Umfang.
- 18.** Den Weisungen der Beauftragten der Stadt Treuchtlingen ist Folge zu leisten.
- 19.** Bei Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen ist die Stadt Treuchtlingen berechtigt, Sie mit Ihrem Stand von der Schlossweihnacht zu verweisen.
- 20.** Die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften, die entsprechenden Vorschriften der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes sowie sonstige zutreffende gesetzliche Regelungen sind einzuhalten.
- 21.** Kann die Schlossweihnacht wegen höherer Gewalt oder Folgen der Corona-Pandemie nicht stattfinden, steht dem Vertragsnehmer keinerlei Schadenersatzanspruch gegen die Stadt Treuchtlingen zu.

Treuchtlingen, den _____

Unterschrift: _____

Bitte senden Sie die unterschriebene Teilnahmeerklärung per Post oder Mail unterschrieben zurück.

Empfänger:

Kur- und Touristinformation

Stadt Treuchtlingen

Heinrich-Aurnhammer-Straße 3

91757 Treuchtlingen

T +49 (0) 9142 9600 60

F +49 (0) 9142 9600 66

E tourismus@treuchtlingen.de

www.tourismus-treuchtlingen.de/Schlossweihnacht



**TREUCHT
LINGEN**
LÄDT DICH AUF.



TREUCHTLINGER SCHLOSSWEIHNACHT

// MIT HISTORISCHEM
MITTELALTERMARKT

2025

5. - 7. DEZEMBER 2025
12. - 14. DEZEMBER 2025

FREITAGS & SAMSTAGS // 15 - 21 UHR
SONNTAGS // 14 - 20 UHR

EINTRITT FREI !